

Satzung zur Verwendung des Stadtwappens

Auf Grundlage des §4 der Gemeindeordnung in Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 hat der Gemeinderat der Stadt Burladingen am 24.03.2022 nachfolgende Satzung beschlossen:

§1

Darstellung und Führung des Stadtwappens

- (1) Die Stadt Burladingen führt nach § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg das in der Anlage 1 Nr. 1 zu dieser Satzung dargestellte Stadtwappen.
- (2) Wappen sind Hoheitszeichen und als solche geschützt. Zur Führung des Stadtwappens ist ausschließlich die Stadt Burladingen berechtigt.
- (3) Auch die Wappen der Ortsteile (gem. Anlage 1 Nr. 2 – 10) zählen hierzu.

§2

Verwendung des Stadtwappens

- (1) Jede Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch die Stadt Burladingen (Fachbereich Zentrale Dienste).
- (2) Die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens soll primär für ideelle, gemeinnützige oder wohltätige Zwecke sowie zur Förderung des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements erfolgen. Darüber hinaus gehende Nutzungen können genehmigt werden, wenn der Zweck im Interesse der Stadt Burladingen und ihrer Bevölkerung liegt.
Bereits erteilte Genehmigungen zur Verwendung des Stadtwappens oder –logos behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Die Genehmigung soll nur denjenigen erteilt werden, die ihren Sitz in Burladingen haben oder in besonderer Beziehung zu Burladingen stehen und versichern können, dass die Verwendung das Ansehen der Stadt nicht gefährdet oder schädigt. Eine Genehmigung wird versagt, wenn die Verwendung des Stadtwappens in unzulässiger Weise den Anschein eines amtlichen Charakters eines Schreibens, Auftritts oder sonstiger Handlungen entstehen lässt.
- (4) Eine unberechtigte Verwendung des Stadtwappens liegt auch dann vor, wenn durch Dritte das Wappen der Stadt Burladingen in veränderter Form verwendet wird und deshalb eine Verwechslung nicht ausgeschlossen werden kann.
- (5) Für politische Zwecke wird eine Genehmigung nicht erteilt.
Ausnahme hiervon ist, nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Burladingen, Wahlwerbung der ortsansässigen Parteien und Wählervereinigungen bei den regelmäßigen Kommunalwahlen.
- (6) Der Antrag auf Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens ist schriftlich oder elektronisch bei der Stadt Burladingen unter Angabe des Zwecks und der beabsichtigten Verwendungsdauer einzureichen.

§3 Verwendung des Logos

Für die Verwendung des Stadtlogos (Anlage 2) gelten die Voraussetzungen des § 2 entsprechend.

§4 Widerruf

- (1) Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden. Sie ist insbesondere zu widerrufen, wenn
 - (a) Die durch die Genehmigung erteilten Befugnisse überschritten oder die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen nicht erfüllt werden,
 - (b) Der Anschein eines amtlichen Charakters durch die Verwendung erweckt wird,
 - (c) Die Nutzung/Verwendung sitten-oder verfassungswidrig ist oder dem Ansehen der Stadt Burladingen schadet,
 - (d) Die Genehmigung durch unrichtige Angaben erlangt wurde
 - (e) Die Voraussetzungen für die Genehmigung weggefallen sind
- (2) Im Falle des Widerrufs der Genehmigung der Verwendung besteht kein Anspruch auf eine etwaige Entschädigung.

§5 Gebühren für die Nutzung

- (1) Die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens erfolgt grundsätzlich kostenfrei.
- (2) Ausgenommen hiervon sind gewerbliche Nutzungen. Hierfür, sowie in weiteren begründeten Ausnahmefällen können Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden.

§6 Missbrauch

Der unerlaubte Gebrauch des Stadt – und der Ortsteil – Wappen wird sowohl zivilrechtlich als auch ordnungswidrigkeitenrechtlich und strafrechtlich seitens der Stadt Burladingen verfolgt.

**§7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.05.2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Burladingen, den 05.04.2022

Davide Licht
Bürgermeister

Anlage 1: Übersicht der Stadtwappen

Nr. 1



Nr. 2



Nr. 3



Nr. 4



Nr. 5



Nr. 6



Nr. 7



Nr. 8



Nr. 9



Nr. 10



Anlage 2: Logo der Stadt Burladingen

Stadt
Burladingen

